



Bürgerinitiative Heide-Süd
z. H. Herrn Dr. Gerhard Kotte
Grüner Weg 26
06120 Halle (Saale)

PE.: 08.11.08 J

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG/Logoil-Anlage

Magdeburg, 05. Nov. 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Kotte,

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
204

zunächst möchte ich mich für Ihre Mail vom 30. Oktober 2008 sowie Ihr Schreiben gleichen Datums, welches am 4. November 2008 hier einging, bedanken.

Bearbeitet von:
Herrn Prof. Nestler

Zurückkommend auf unser Telefongespräch vom 3. November 2008 möchte ich Ihnen meine damaligen fernmündlichen Aussagen noch einmal schriftlich an die Hand geben:

Tel.: (0391) 567-2201
Fax: (0391) 567-2293

- Für das Zustandekommen der Bauleitpläne ist gemäß Baugesetzbuch allein die Gemeinde, hier die Stadt Halle, zuständig.
- Für die Genehmigung der Bauleitpläne, soweit es sich um Flächennutzungspläne handelt bzw. um Bebauungspläne, die aus keinem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurden, ist das Landesverwaltungsamt mit dem Referat 204/Bauwesen, dessen Referatsleiter ich bin, zuständig. Wird hingegen ein Bebauungsplan aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, so muss dieser Bebauungsplan nicht dem Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Der vorliegende Bebauungsplan wurde, wie Sie richtig schreiben, mit Schreiben im Dezember 1997 vom damaligen Regierungspräsidium Halle genehmigt. Diese Genehmigung beinhaltet eine Rechtsprüfung über das rechtmäßige Zustandekommen des Bauleitplanes.

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

- Nach der Genehmigung eines Bauleitplanes ist wieder die Gemeinde allein für das Inkraftsetzen des Bebauungsplanes sowie den Vollzug dieses Planes zuständig. Die Plangenehmigungsbehörde, heute das Referat 204/Bauwesen des Landesverwaltungsamtes, kann in den Vollzug des Bauleitplanes nicht mehr eingreifen und hat auch keine Verwerfungskompetenz.
- Für das Genehmigungsverfahren der BImSch-Anlage war in dem hier vorliegenden Fall das Referat 402/Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung des Landesverwaltungsamtes zuständig. Bei der Genehmigung werden auch die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten aus dem Bebauungsplan berücksichtigt. Dies wird derzeit vom Referat 402 in Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abschließend durchgeführt.
- Wenn Sie bzw. die Bürgerinitiative Heide-Süd der Meinung sind, dass die BImSch-Genehmigung des Vorhabens aufgrund eines Bebauungsplanmangels hätte nicht erteilt werden können oder dürfen, steht Ihnen die Möglichkeit des Klageweges offen. Diesen Weg haben Sie beschrten.


Sehr geehrter Herr Dr. Kotte,

ich bitte Sie, zu verstehen, dass sich aus der Sicht des Genehmigungsreferates für Bauleitpläne im laufenden Verfahren nicht eingreifen kann. Ihre Schreiben sowie eine Kopie dieses Antwortschreibens werde ich im Referat 402 zur dortigen Akte geben.

Wie von Ihnen erbeten, ist eine über das oben dargestellte weitere fachliche Stellungnahme nicht möglich. Dahin gehend wird um Ihr Verständnis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Prof. Nestler